

Ergebnisbericht zur Auflagenerfüllung im Verfahren zum Antrag der JAM MUSIC LAB GmbH auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der JAM MUSIC LAB Privatuniversität für Jazz und Populärmusik, am Standort Wien

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur oben genannten Akkreditierung gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF sowie § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO 2019) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritte	Zeitpunkt
Beschluss des Boards der AQ Austria über die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung unter 16 Auflagen	15.03.2023
Genehmigung des Bescheids vom 29.03.2023, GZ: I/PU-32/2023, durch den zuständigen Bundesminister	14.06.2023
Zustellung des Bescheids	19.06.2023

Nachweise zur Auflagenerfüllung (Auflage 16) eingelangt am	21.01.2025
Beschluss des Boards der AQ Austria über die Auflagenerfüllung (Auflage 16)	19.03.2025
Genehmigung des Bescheids vom 20.03.2025, GZ: I/PU-68/2025, durch die zuständige Bundesministerin	07.04.2025
Zustellung des Bescheids	10.04.2025
Nachweise zur Auflagenerfüllung (Auflagen 1-15) eingelangt am	18.06.2025
Beschluss des Boards der AQ Austria über die Vorgangsweise und Bestellung der Gutachter	12.11.2025
Zusätzliche Informationseinholung	12.01.2026
Antwort auf die Informationseinholung eingelangt am	27.01.2026
Gutachterliche Einschätzung zu den Nachweisen der Auflagenerfüllung, Auflagen 6-12, eingelangt am	03.02.2026

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in der 78. Sitzung am 15.03.2023 beschlossen, dem Antrag der JAM MUSIC LAB GmbH auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der JAM MUSIC LAB Privatuniversität für Jazz und Populärmusik gemäß § 24 Abs. 9 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) unter 16 Auflagen stattzugeben. Das Board der AQ Austria sprach für die Erbringung der Nachweiserfüllung der Auflagen 1 bis 15 eine Frist von 24 Monaten und für die Auflage 16 eine Frist von 12 Monaten ab nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids aus.

- 1.) Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass sie regelmäßig interne Qualitätsaudits mit Fokus auf Lehre, Forschung, Kunst, Personal und Ressourcen etabliert hat und daraus Steuerungsmaßnahmen ableitet und umsetzt. (§ 16 Abs. 2 Z 2: *Entwicklungsplan*)
- 2.) Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass in der Satzung und in der Berufungsordnung eine klare Differenzierung zwischen Dozent*innen einerseits und Professor*innen andererseits vorgenommen wurde. Die Privatuniversität hat dabei sicherzustellen, dass die Verleihung der *venia docendi* ausschließlich auf der Basis von Berufungsverfahren für Professor*innen und Auswahlverfahren für Dozent*innen unter Einbezug externer internationaler Expert*innen erfolgt. (§ 16 Abs. 3 Z 2: *Organisation der Privatuniversität; §16 Abs. 7 Z 6: Personal*)
- 3.) Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass sie über eine Regelung verfügt, die den

Übergang zwischen der Personengruppe der Dozent*innen und jener der Professor*innen festlegt. (*§ 16 Abs. 3 Z 2: Organisation der Privatuniversität; §16 Abs. 7 Z 6: Personal*)

- 4.) Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass die im Antrag ausgewiesenen hauptberuflichen Professuren in den fünf benannten Kernbereichen besetzt sind und legt pro Professur die Verteilung des jeweiligen Deputats auf Lehre, Forschung und Gremienarbeit dar. (*§ 16 Abs. 7 Z 3: Personal*)
- 5.) Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass sie ein institutionsadäquates Konzept zur Weiterbildung und Personalentwicklung von Mitarbeiter*innen der Privatuniversität in Lehre, Forschung und Verwaltung ausgearbeitet und implementiert hat. (*§ 16 Abs. 7 Z 7: Personal*)
- 6.) Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass sie ein stringentes Forschungskonzept mit konkreten, messbaren Zielen, Maßnahmen und einer realistischen Ressourcenplanung ausgearbeitet hat, welches umgehend in Umsetzung gebracht wird.
- 7.) Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids weitere Leistungen in Forschung und Entwicklung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste nach, die dem universitären Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen entsprechen sowie in der Institution verankert sind. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch wissenschaftliche Publikationen, wissenschaftliche Vorträge bei einschlägigen Konferenzen, im Wettbewerb eingeworbene Mittel für Forschung und EEK, mit geeigneten Methoden dokumentierte EEK-Leistungen etc. erbracht werden.
- 8.) Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass zur Umsetzung des Forschungskonzeptes alle hauptberuflich als Professor*innen und Dozent*innen Angestellten der Privatuniversität in die Forschung bzw. EEK eingebunden sind.
- 9.) Die Privatuniversität weist binnen 24 Monate nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass ein Leistungserfassungssystem entwickelt ist, das explizit Forschungsaktivitäten (Forschung inkl. Künstlerische Forschung) und davon unterschieden Aktivitäten im Rahmen der EEK erfasst.
- 10.) Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass eine verbindliche wirtschaftliche Haftungsübernahme durch den Träger der Privatuniversität vorliegt.
- 11.) Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass für Fundraisingaktivitäten der Privatuniversität Personal als Service- und Unterstützungsleistung zur Verfügung steht.

- 12.) Die Privatuniversität legt binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids einen aktualisierten Finanzplan mit belastbaren Zahlen vor. Der Finanzplan sollte auf Basis der Haftungserklärung des Trägers der Privatuniversität und der vorhandenen Unterstützungsleistungen im Forschungsservice, in der Drittmittelakquise und im Fundraising die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Finanzierung der Privatuniversität in ihren Leistungsbereichen nachweisen
- 13.) Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass den Studierenden ein Handapparat mit aktueller und grundlegender Fachliteratur aus den Bereichen IGP, Artistic Research, Fachdidaktik und Unterrichtspraxis zugänglich ist. Die Privatuniversität achtet dabei darauf, dass der Handapparat für die angebotenen Lehrveranstaltungen begleitende Standardwerke und aktuelle Fachliteratur enthält. (*§ 16 Abs. 9: Infrastruktur*)
- 14.) Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass sie weitere geeignete Strukturen und Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aufgebaut hat, die jedenfalls eine praktikable Prüfung wissenschaftlicher Arbeiten beinhalten. (*§ 16 Abs. 11 Z 4: Qualitätsmanagementsystem*)
- 15.) Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass sie Schulungsmaßnahmen für jene Universitätsangehörigen etabliert hat, die wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeiten betreuen und/oder wissenschaftlich tätig werden, bisher aber vor allem künstlerisch tätig sind/waren und dementsprechend noch über wenig eigenständige wissenschaftliche Erfahrungen verfügen. (*§ 16 Abs. 11 Z 4: Qualitätsmanagementsystem*)

In der 91. Boardsitzung am 19.03.2025 hat das Board beschlossen, die Auflage 16 als erfüllt zu beurteilen. Ein entsprechender Bescheid wurde mit 10.04.2025 der Antragstellerin übermittelt.

Am 18.06.2025 reichte die Antragstellerin fristgerecht weitere Nachweise zur Auflagenerfüllung für die Auflagen 1-15 mit einer Frist von 24 Monaten ein. In der 95. Sitzung beschloss das Board die Gutachter Raffaseder und Kintopp erneut zu bestellen und mit der Erstellung einer gutachterlichen Einschätzung zu den Auflagen 6-12 zu beauftragen.

Die Gutachter haben am 03.02.2026 eine gutachterliche Einschätzung an die AQ Austria übermittelt. In der schriftlichen Einschätzung bewerten die Gutachter alle Auflagen (6-12) als erfüllt.

Das Board hat am 26.03.2026 entschieden die, mit Bescheid vom 29.03.2023, GZ: I/PU-32/2023, im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als JAM MUSIC LAB Privatuniversität für Jazz und Populärmusik erteilten Auflagen 1 bis 15 gemäß §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 31/2018, iVm § 13 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO 2019) iVm § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idF BGBl I Nr. 50/2025 als erfüllt einzustufen.

AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Die Entscheidung wurde am 17.04.2026 von der*vom zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 07.05.2023 zugestellt.